



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Schneller geht's mit Vorbescheid

Rechtsanwältin Nadine Holzapfel

Das Verfahren auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zeit- und kostenintensiv. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, umfangreiche Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einzureichen. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Außenbereich müssen unter anderem Gutachten hinsichtlich der zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzfachliche Untersuchungen wie Vogel- oder Fledermausgutachten und ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt werden.

Die Notwendigkeit der Einreichung aller gesetzlich geforderten Unterlagen ist aus Kostengründen in solchen Fällen zu überdenken, in denen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob es auf die immissionsschutz- oder naturschutzrechtlichen Fragen überhaupt ankommt. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn bereits die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlage am geplanten Standort problematisch ist. Kommt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich aus baurechtlichen Gründen unzulässig sind, wird die beantragte Genehmigung abgelehnt, ohne dass die vorgenannten Unterlagen überhaupt Verwendung fänden. Hier bietet es sich zur Minimierung des Kostenrisikos an, zunächst einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zu beantragen. Auch wenn Veränderungen des Plangebiets anstehen, kann ein Projekt durch eine solche Vorgehensweise gesichert werden. In einem Vorbescheid darf nach § 9 Abs. 1 BImSchG über einzelne Genehmigungsvor-

aussetzungen und insbesondere über den Standort einer Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dessen Erteilung hat.

Wegen des reduzierten Prüfumfanges müssen die dem Vorbescheidsantrag beizufügenden Unterlagen keine umfassende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen. Eine abschließende Klärung ist nur hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Darüber hinaus müssen die Unterlagen lediglich für eine ausreichende Kontrolle der Auswirkungen des Vorhabens geeignet sein. Von der Genehmigungsbehörde sind überschlüssig die Gesamtauswirkungen der Anlage zu prognostizieren; es gilt nur zu klären, ob der Zulassung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Das hat zur Folge, dass bei einem Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheids zur Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht alle Unterlagen gefordert werden können, die auch zur endgültigen Klärung der immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulässigkeit erforderlich sind.

Die Erfahrungen zeigen, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde oft Streit darüber entsteht, welche Unterlagen zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtauswirkungen konkret erforderlich sind. Teilweise werden von den Genehmigungsbehörden, insbesondere im Bereich Naturschutz, überzogene Anforderungen dahingehend gestellt, dass auch im Vorbescheidverfahren die Vorlage sämtlicher Unterlagen des Genehmigungsverfahrens verlangt wird. Selbst wenn im Einzelnen zwar unklar ist, welche Unterlagen für die Beurteilung notwendig sind, darf das nicht dazu führen, dass zwischen dem Vorbescheid- und Genehmigungsverfahren nicht mehr unterschieden wird. Hierdurch kann der gesetzlich indizierte Zweck des Vorbescheidverfahrens, das Verfahrensrisiko zu mindern, gerade nicht erreicht werden.

Hat der Vorhabenträger einen Vorbescheid erlangt und ist dieser bestandskräftig geworden, so entfaltet er hinsichtlich der bereits abschließend beurteilten Geneh-

Aktuelles

Seit Anfang März 2010 liegt die „Formulierungshilfe“ des Bundeskabinetts für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG im Hinblick auf die Förderung der Solarenergie vor. Ziel ist es demnach, einen dynamischen Ausbau der Solarenergie bei gleichzeitig sinkenden Vergütungen und damit Kosten sicherzustellen. Neben Vergütungsabsenkungen soll die Flächenkategorie „Ackerfläche“ im EEG vollständig gestrichen werden, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Flächen entlang von Autobahnen und Bahntrassen werden neu als Flächenkategorien in das EEG aufgenommen. Für Freiflächenanlagen auf allen Flächenkategorien, die sich in der Planung befinden und die nicht bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Betrieb genommen sind, wird eine Übergangsregelung geschaffen: Für Anlagen, für die bis Ende 2009 ein Bebauungsplan besteht und die bis Ende 2010 realisiert werden, wird die einmalige Absenkung der Vergütung ausgesetzt.

Wegen der anhaltenden politischen Diskussion ist noch nicht absehbar, welche der Inhalte später Eingang in eine gesetzliche Regelung finden werden.

mittlungsvoraussetzungen Bindungswirkung. Bei einem Standortvorbescheid bedeutet dies, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit abschließend festgestellt ist. Die Genehmigungsbehörde ist im späteren Genehmigungsverfahren an ihre Entscheidung gebunden. Das gilt auch dann, wenn sich die Sach- und Rechtslage nachträglich ändert. Die Bindungswirkung erstreckt sich jedoch nicht auf Fragen, die im Vorbescheidverfahren nur Gegenstand der Prognose waren. Kehrseite der Medaille ist deshalb das vom Vorhabenträger zu tragende Risiko der Ablehnung des Genehmigungsantrags, sofern sich im späteren Genehmigungsverfahren herausstellen sollte, dass die Anlagen etwa aus artenschutzrechtlichen Gründen, die nicht Gegenstand des Vorbescheids waren, unzulässig sind.

Unsere Themen

- Schneller geht's mit Vorbescheid
- Einspeisemanagement für Solaranlagen - müssen Solarparks bis 2011 aufgerüstet werden?
- Ein Satz, viele Fragen
- Aktuelle Rechtsprechung

Einspeisemanagement für Solaranlagen - müssen Solarparks bis 2011 aufgerüstet werden?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Das EEG 2009 enthält eine Reihe von ungeklärten Rechtsfragen und Auslegungsproblemen, zu denen noch keine aussagekräftige Rechtsprechung vorliegt. Rund um das sogenannte Erzeugungsmanagement, d.h. die Möglichkeit, zur Sicherung der Netzstabilität EE-Anlagen zu drosseln, stellen sich eine Reihe von Fragen. Hier soll das Problem beleuchtet werden, ob auch alte Solarparks ggf. mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgerüstet werden müssen. Dass grundsätzlich auch alte EE-Anlagen diese Pflicht trifft, ergibt sich aus den Übergangsvorschriften nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG.

Ob aber auch größere Solarparks verpflichtet sind, eine solche Einrichtung bis Ende dieses Jahres zu installieren, ist fraglich. Grund für diese Zweifel sind die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 EEG sowie der zugrundeliegende Anlagenbegriff des EEG. Das Gesetz sieht nämlich allein vor, dass Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW mit einer Einrichtung zur Einspeisereduzierung ausgerüstet werden müssen. Zwar werden grundsätzlich Solarparks eine größere Einspeiseleistung aufweisen, es stellt sich jedoch die Frage, ob die verschiedenen Solarmodule, die rein aus technischen Gründen jedenfalls einzeln eine Leistung von unter 100 kW aufweisen, für die Bestimmung der Leistungsschwelle zusammengerechnet werden müssen. Achtet man auf den Anlagenbegriff des EEG nach § 3 Nr. 1, ist die Frage relativ einfach zu beantworten, denn

jedes Solarmodul ist eine selbständige Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - und damit eine selbständige Anlage. Anders als das EEG 2004 sieht das neue EEG keine Regelungen zur gemeinsamen Anlage mehr vor. Zwar sind nach § 19 EEG mehrere Anlagen zum Zwecke der Vergütung zusammenzufassen, diese Vorschrift betrifft jedoch nur Anlagen, die leistungsabhängig vergütet werden. Eine Anwendung im Rahmen des allgemeinen Anlagenbegriffs scheidet aus, so dass sich diese Vorschrift in unmittelbarer Anwendung nicht für die Klärung der Frage eignet, ob mehrere Solarmodule in einem Solarpark mit einer Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG auszustatten sind. Damit entfielen die Nachrüstung des Solarparks mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung.

Jedoch verbleiben in diesem Ergebnis Zweifel. Wie schon die Vorgängerregelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 dient auch der neue § 6 EEG dem Interesse der optimierten Netzintegration (BT-Drucks 16/8144, S. 42). Anders als noch unter der alten Rechtslage besteht aber seit dem Jahr 2009 auch eine Pflicht der Netzbetreiber zum vorrangigen Netzanschluss von EE-Anlagen auch bei zeitweiliger Vollauslastung der Netze. Aus diesem Grund ist die Regelung über die Installation einer Einrichtung zur Einspeisereduzierung die logische Konsequenz dieser Pflicht. Es erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung nicht ausgeschlossen, eine Zusammenfassung eines Solarparks nach allgemeinen Kriterien vorzunehmen. Auch das Bundes-Immissionsschutzrecht



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Bau-recht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

sieht die Zusammenfassung von Anlagen vor, wenn der Gesetzeszweck dies erfordert. Soweit der Betreiber eines „einheitlichen“ Solarparks Netzzugang erhält und in das Netz eine Einspeiseleistung von über 100 kW einspeist, erscheint es jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen angemessen, wenn die Anlage im Zweifelsfall durch den Netzbetreiber geregelt werden kann. Insoweit verbleibt hier eine geringe, wenn auch nicht zu vernachlässigende Unsicherheit.

Ein Verstoß gegen die Nachrüstpflcht kann dazu führen, dass nach § 16 Abs. 6 EEG keine Vergütung für die Anlage geschuldet wird. Soweit in juristischen Kreisen teilweise vertreten wird, dass der Netzbetreiber die Anlage vom Netz trennen kann, ist dies unrichtig. Zwar ergibt sich diese Rechtsfolge aus der Gesetzesbegründung, jedoch sah das Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht die Regelung des § 16 Abs. 6 EEG vor, die klarstellt, dass bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 EEG allein kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Aktuelle Rechtsprechung

Keine Sprengung in der Nähe von Windenergieanlagen

Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 11. Dezember 2009 - 4 B 444/09

Das Oberverwaltungsgericht hat im Wege der Zwischenverfügung die Vollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses für eine Erdgasleitung insoweit aufgehoben, als Lockerungssprengungen im Umkreis von zwei Windenergieanlagen durchgeführt werden dürften.

Zusatzbelastung irrelevant

Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 22. Februar 2010 - 5 L 9/10

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Gericht einen Nachbarantrag zurückgewiesen. Es ging davon aus, dass die Zusatzbelastung, die die drei genehmigten Windenergieanlagen darstellen, nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant war, weil die von ihnen ausgehende Belastung am Wohnhaus des

Antragstellers jedenfalls 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwerts lag. Die gegen die Anwendung dieser Vorschrift geltend gemachten Bedenken teilte das Gericht nicht.

Verhängnisvoller Zahlungsverzug

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24. Februar 2010 - 3 U 112/09

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte sich in diesem Verfahren mit der von einem Grundstückseigentümer ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung eines Pachtvertrages über einen Windenergieanlagenstandort auseinanderzusetzen. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten, das streitgegenständliche Grundstück im geräumten Zustand herauszugeben, so dass die errichtete Windenergieanlage zu entfernen war. Gestützt hatte der Grundstückseigentümer die außerordentliche Kündigung auf den Zahlungsverzug der Betreiberin. Einen solchen nahm das Gericht im vorliegenden Falle - entgegen der Auffassung des Landgerichts - an und erteilte insbesondere dem Argument der Verwirkung des Kündigungsrechts in Folge eines

geschaffenen Vertrauenstatbestandes eine Absage.

Keine Teilbetriebsveräußerung

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25. November 2009 - 10 R 23/09

In dieser Sache hatte sich der Bundesfinanzhof mit der Frage auseinander zu setzen, ob sich die Veräußerung einer von drei Windenergieanlagen eines Windparks als eine gewerbesteuerlich begünstigte Teilbetriebsveräußerung darstellt. Da sich der Unternehmensbereich der veräußerten Windenergieanlage nicht von den anderen beiden Windenergieanlagen abhebe und eine eigenständige Organisation nicht angenommen werden könne, verneinte der Bundesfinanzhof den Tatbestand der Teilbetriebsveräußerung.

Wasserrechtliche Anordnung gegen Hackschnitzzellagerung

Verwaltungsgericht München, Urteil vom 10. November 2009 - M 2 K 08.4447

Gegenstand der Entscheidung war die Anordnung gegen die Betreiberin eines Biomasseheizkraftwerks und einer Pelle-

Ein Satz, viele Fragen

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Nach § 60 EEG können Anlagenbetreiber die Deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzen, solange sie den Vergütungsanspruch gemäß § 16 EEG geltend machen. Interessant ist diese Regelung insbesondere in Bezug auf die derzeit absehbare (und im Einzelfall bereits abgeschlossene) Errichtung von Offshore-Windparks in der AWZ oder der 12-Meilen-Zone. Bis zum Inkrafttreten des EEG war die Unentgeltlichkeit der Nutzung der Standortflächen für diese Vorhaben keinesfalls gesichert; vielmehr hätte hier die Grenzwirtschaftlichkeit des jeweiligen Projektes - kein besonders erstrebenswerter Tatbestand - nachgewiesen werden müssen. Allerdings wirft die Regelung des § 60 EEG eine Reihe von Fragen auf, die für (weitere) Unsicherheit bei der Planung und Realisierung von Offshore-Windparkprojekten sorgt:

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob während der Errichtung eines Offshore-Windparks ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist. Orientierte man sich alleine am Wortlaut des § 60 EEG, wäre eine Entgeltbefreiung nicht gegeben, da in dem vorgenannten Zeitpunkt ein Vergütungsanspruch noch nicht geltend gemacht werden kann. Im Hinblick auf das mit der Entgeltbefreiung verfolgte Ziel des Gesetzgebers scheint eine solche Auslegung allerdings der Intention des Gesetzgebers zu widersprechen.

Weiter ist unklar, ob die Entgeltbefreiung fortwirkt, wenn sich der Betreiber eines Offshore-Windparks entschließt, die erzeugte elektrische Energie gemäß § 17 EEG direkt zu vermarkten. Im Zeitraum der Direktvermarktung würde ein Vergütungsanspruch gemäß § 16 EEG, auf den § 60 EEG abstellt, ebenfalls nicht geltend gemacht werden können. Da die Direktvermarktung sich spätestens nach Verstreichen der ersten zwölf Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage als echte Alternative darstellen dürfte, hätte die Anwendung der Regelung entsprechend ihres Wortlauts erhebliche Auswirkungen. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber, der mit dem Anreiz der Direktvermarktung gerade das Ziel der Marktfähigkeit des EE-Stroms im Auge hatte, diesen Umstand nicht bedacht hat. Es spricht daher einiges dafür, im Wege der Auslegung der Regelung des § 60 EEG zu dem Ergebnis zu kommen, dass eine Direktvermarktung die Befreiung vom Entgelt nicht entfallen lässt.

Von der Entgeltbefreiung nicht erfasst werden die Nebenkosten der Nutzung, die damit ggf. vom Nutzer zu tragen sind. Hierauf weist die einschlägige Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ausdrücklich hin. Fraglich ist allerdings, welche Nebenkosten hier angesprochen worden sind.

Auch könnte sich bei Vertragsverhandlungen mit der öffentlichen Hand die durch-



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Energierecht sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht zuständig.

aus interessante Frage stellen, ob die Regelung des § 60 EEG disponibel ist, ob also die Gefahr besteht, dass durch vertragliche Regelungen die Entgeltfreiheit wieder ausgehebelt werden kann. Ein Verbot, von den Regelungen des EEG abzuweichen, findet sich nun in § 4 Abs. 2 EEG. Die Stellung des Abweichungsverbots im Gesetz - die Regelung richtet sich offensichtlich in erster Linie an Anlagen- und Netzbetreiber - könnte allerdings Anlass für Diskussionen geben.

Zu hinterfragen ist auch, ob die Praxis der Liegenschaftsverwaltung zur Ermittlung der Höhe des Entgelts noch zeitgemäß ist. Die Anknüpfung an die erzielten Umsatzerlöse (hiervon 3%) erscheint unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Flächen verfehlt zu sein.

tierungsanlage, die das vorhandene Lager für Hackschnitzel abzudecken und im Lagerbereich zu befestigen hat. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Anlagenbetreiberin abgewiesen. Es ging davon aus, dass Hackschnitzellagerung im Freien ohne wasserundurchlässige Befestigung und ohne Schutz vor Niederschlägen eine Boden- und Wassergefährdung nach sich ziehe.

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 16. Dezember 2009 - 4 LC 730/07

In dieser von Blanke Meier Evers betreuten Angelegenheit hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzgeldzahlung bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die sich nach dem sogenannten NLT-Papier richtet und bis zu 7 % der Investitionssumme betragen kann, grundsätzlich zulässig ist. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig. Trotzdem bestehen weiterhin inhaltliche Bedenken gegen diese Praxis, jedoch dürften durch die Entscheidung viele Fra-

gen zulasten der Windenergienutzung geklärt sein.

Artenschutz bei Erweiterung eines vorhandenen Windparks

Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 13. Januar 2010 - 11 K 352/09

Das Verwaltungsgericht hat ausgesprochen, dass der Vorbescheid für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 zu erteilen ist. Insbesondere sprachen die Gefährdungen der im Gebiet vorhandenen Avifauna nicht gegen die Zulassung des Vorhabens. Gerade wegen der im Umfeld bereits vorhandenen zahlreichen weiteren Windenergieanlagen ging das Gericht davon aus, dass eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos unwahrscheinlich ist.

Windenergieanlage vor dem Verfassungsgericht

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 14. September 2009 - Vf. 41-VI-08

Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen sind immer wieder Gegenstand von Nachbareinwendungen. Nunmehr

muss sich sogar der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auseinandersetzen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Verwaltungsgerichte nach nachvollziehbarer Begründung zum Ergebnis gelangt waren, dass die möglichen Auswirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft befürchten ließen.

Stilllegung bei Standortabweichung

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 11. Januar 2010 - 6 L 319/09

In dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass bei einer erheblichen Standortabweichung (35 m) eine Windenergieanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet und betrieben wird, da die vorhandene Genehmigung den Betrieb dieser Anlage nicht deckt, weil eine wesentliche Abweichung vorliegt. Folglich konnte die immisionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Anlage im Hinblick bereits auf die nur formelle Illegalität stilllegen.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Schwedisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 11 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



■ Dr. Klaus Meier

Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen

■ Dr. Volker Besch

Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht

■ Rainer Heidorn

Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht

■ Dr. Andreas Hinsch

Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

■ Dr. Thomas Heineke, LL.M.

Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht

■ Lars Schlüter

Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung

■ Jörg Spelshaus

Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung

■ Nadine Holzapfel

Öffentliches Baurecht, Umweltrecht

■ Mirja Sabetta

Gesellschaftsrecht, Energierecht

■ Dr. Jochen Rotstegge

Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung

■ Falko Fähndrich

Gesellschaftsrecht, Energierecht

Verlag und Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle